

**Mitteilung des Senats
an die Bremische Bürgerschaft (Landtag)
vom 29. November 2011**

**Einrichtung einer gemeinsamen Klassenlotterie der Länder (GKL) als Anstalt
des öffentlichen Rechts**

Der Senat überreicht der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf des Staatsvertrags über die Gründung der GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder (GKL-StV) sowie die Begründung zum Staatsvertrag über die Gründung der GKL Gemeinsame Klassenlotterie (GKL) der Länder und die Gründungssatzung der GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Ziel ist es, den hierfür notwendigen Staatsvertrag (GKL-StV) parallel zur Novellierung des Glückspielstaatsvertrags innerhalb der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder (MPK) am 15.12.2011 zu paraphieren.

Entwurf

Staatsvertrag über die Gründung der GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder (GKL-StV)

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein und
der Freistaat Thüringen
(im Folgenden: „die Vertragsländer“ genannt)

schließen nachstehenden Staatsvertrag:

§ 1

Errichtung, Rechtsform, Sitz

- (1) Die Vertragsländer errichten mit Wirkung zum 1. Juli 2012 eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts unter der Bezeichnung

„GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder“

(im Folgenden „Anstalt“).

Sie hat das Recht der Selbstverwaltung im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen.

- (2) Die Anstalt hat einen Sitz in der Freien und Hansestadt Hamburg und einen Sitz in München. Der für den Gerichtsstand und die Bestimmung der zuständigen Behörden maßgebliche Sitz befindet sich in der Freien und Hansestadt Hamburg.
- (3) Für die Anstalt gilt das Recht der Freien und Hansestadt Hamburg, soweit in diesem Staatsvertrag oder in der Satzung der Anstalt nichts anderes bestimmt ist.

§ 2

Zweck der Anstalt

- (1) Aufgabe der Anstalt ist die Wahrnehmung der ordnungsrechtlichen Aufgabe der Sicherstellung eines ausreichenden Glücksspielangebotes durch Veranstaltung von staatlichen Klassenlotterien und ähnlichen Spielangeboten (Glücksspiele).
- (2) Die Anstalt darf sich an anderen Unternehmen beteiligen oder mit solchen kooperieren, soweit es der Erfüllung ihrer Aufgaben aus diesem Vertrag dient.

§ 3

Organe

Die Organe der Anstalt sind:

1. die Versammlung der Trägerländer,

...

2. der Vorstand.

§ 4

Versammlung der Trägerländer

- (1) In der Versammlung der Trägerländer (Gewährträgersversammlung) nehmen die Vertragsländer ihre Rechte als Träger der Anstalt wahr.
- (2) Jedes Vertragsland entsendet eine Vertreterin oder einen Vertreter in die Gewährträgersversammlung. Jedes Vertragsland verfügt über so viele Stimmen, wie ihm nach dem bis 31. Dezember des Vorjahres im Bundesanzeiger veröffentlichten Königsteiner Schlüssel Prozentpunkte zustehen.
- (3) Die Gewährträgersversammlung überwacht die Geschäftsführung und bestimmt die Grundzüge der Geschäftspolitik. Sie vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich gegenüber dem Vorstand sowie dem Abschlussprüfer und Prüfern für außerordentliche Prüfungen bei der Erteilung des Prüfungsauftrags und dem Abschluss der Honorarvereinbarung.
- (4) Die Mitglieder der Gewährträgersversammlung wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter für jeweils zwei Jahre. Der Vorsitzende bereitet die Sitzungen der Gewährträgersversammlung vor.
- (5) Die Gewährträgersversammlung beschließt über:
 1. die Satzung und deren Änderung,
 2. Änderungen des Verteilungsschlüssels für Gewinn und Verlust der Anstalt und für die Einnahmen aus der Lotteriesteuer auf die Vertragsländer,
 3. den Abschluss von Unternehmensverträgen,
 4. die Feststellung des Jahresabschlusses,
 5. die Ergebnisverwendung,

6. die Wahl des Abschlussprüfers und von Prüfern für außerordentliche Prüfungen,
7. den Erwerb oder die vollständige oder teilweise Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen,
8. die Geschäftsordnung für den Vorstand,
9. die Bestellung, Anstellung, Abberufung und Kündigung der Mitglieder des Vorstandes,
10. die Entlastung der Vorstandsmitglieder,
11. den Wirtschaftsplan,
12. neue Glücksspielangebote, die bei der Erlaubnisbehörde beantragt werden sollen,
13. Grundsatzfragen der Produktentwicklung, des Vertriebs und der Werbung,
14. die Aufnahme von Krediten,
15. andere Angelegenheiten nach Bestimmung der Satzung.

Beschlüsse der Gewährträgerversammlung bedürfen der Mehrheit der bei der Abstimmung vertretenen Stimmen und der Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Vertragsländer. Beschlüsse nach Satz 1 Nummern 1, 2 und 3 sind einstimmig zu treffen; Stimmenthaltungen stehen der Einstimmigkeit nicht entgegen.

- (6) Die Gewährträgerversammlung kann sich für weitere Arten von Geschäften die Zustimmung vorbehalten.
- (7) Die Gewährträgerversammlung bildet Ausschüsse nach Maßgabe der Satzung.

§ 5

Vorstand

- (1) Die Anstalt wird von einem Vorstand geleitet, der die Geschäfte der Anstalt in eigener Verantwortung nach kaufmännischen Grundsätzen unter Beachtung der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters führt. Er ist an die Beschlüsse der Gewährträgerversammlung gebunden. Der Vorstand hat der Gewährträgerversammlung nach Maßgabe der Satzung regelmäßig über die beabsichtigte Geschäftspolitik und den Gang der Geschäfte zu berichten. Er vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich; § 4 Absatz 3 Satz 2 bleibt unberührt.
- (2) § 93 Absatz 1, Absatz 2 Sätze 1 und 2 sowie Absatz 6 des Aktiengesetzes ist in Bezug auf den Vorstand entsprechend anzuwenden.

§ 6

Glücksspielaufsicht

- (1) Die Anstalt unterliegt der Glücksspielaufsicht der zuständigen Behörde der Freien und Hansestadt Hamburg, sofern dies glücksspielrechtlich zulässig ist.
- (2) Die Veranstaltungen der Anstalt bedürfen jeweils der Erlaubnis der Glücksspielaufsicht nach Absatz 1, soweit dies gesetzlich erforderlich ist. Soweit glücksspielrechtliche Regelungen nicht entgegenstehen, gilt die Erlaubnis für das Gebiet aller Vertragsländer.

§ 7

Staatsaufsicht

Die Anstalt unterliegt der Staatsaufsicht. Die Staatsaufsicht ist Rechtsaufsicht. Sie wird im Benehmen mit den anderen Vertragsländern von der Finanzbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg ausgeübt.

§ 8

Vertriebsstruktur

- (1) Die Anstalt kann die von ihr veranstalteten Glücksspiele selbst vertreiben.
- (2) Soweit der Glücksspielstaatsvertrag nicht entgegensteht, kann die Anstalt mit dem Vertrieb ihrer Glücksspiele auch geeignete Dritte (Vermittler) beauftragen, insbesondere die von der NKL Nordwestdeutsche Klassenlotterie (NKL) und der SKL Süddeutsche Klassenlotterie (SKL) beauftragten Staatlichen Lotterie-Einnehmer und Amtlichen Verkaufsstellen. Die Anstalt stellt sicher, dass hierdurch die Transparenz und Kontrollierbarkeit der Veranstaltung nicht beeinträchtigt wird und der beauftragte Dritte an Weisungen der Anstalt als Veranstalterin gebunden ist. Ungeachtet sonstiger Weisungen sind die beauftragten Dritten verpflichtet, der Anstalt die durch den Losabsatz erzielten Umsätze aufgeschlüsselt nach dem Wohnsitz der Spielteilnehmer in den einzelnen Vertragsländern nachzuweisen. Beauftragt die Anstalt Dritte, kann sie sich bestimmte Kundengruppen und Vertriebswege vorbehalten.
- (3) § 17 Absatz 2 bleibt unberührt.

§ 9

Gewinn- und Lotteriesteuerverteilung

- (1) Die Gewinne und die Einnahmen aus der Lotteriesteuer sind angemessen unter den Vertragsländern aufzuteilen.
- (2) Der Gewinn aus der Veranstaltung der Glücksspiele und die Lotteriesteuer werden unter den Vertragsländern nach dem Verhältnis der Umsätze, die durch den Losabsatz an Spielteilnehmer mit Wohnsitz in dem jeweiligen Vertragsland erzielt wurden, zu den aus dem Losabsatz erzielten Umsätzen im gesamten Lotteriegelbiete verteilt (Lotteriepotehtial).

§ 10

Haftung

- (1) Die Vertragsländer haften als Gewährträger für die Verbindlichkeiten der Anstalt, soweit für Gläubiger aus dem Vermögen der Anstalt Befriedigung nicht zu erlangen ist.
- (2) Der auf das jeweilige Vertragsland entfallende Anteil an der Gewährträgerhaftung entspricht dem durchschnittlichen Anteil des jeweiligen Vertragslandes im Rahmen der Gewinn- und Lotteriesteuerverteilung nach § 9 in den letzten drei Jahren vor Eintritt des Haftungsfalls nach Absatz 1. Sind bei Eintritt des Haftungsfalls weniger als drei Jahre seit Inkrafttreten dieses Staatsvertrags vergangen, bestimmt sich die Haftung nach dem durchschnittlichen Anteil des jeweiligen Vertragslandes seit Gründung der Anstalt.

§ 11

Satzung

- (1) Im Übrigen werden die Aufgaben und Geschäfte der Anstalt, ihre Vertretung, die Rechtsverhältnisse der Anstalt und ihrer Organe sowie die Grundlagen der Buchführung, Rechnungslegung und Prüfung durch Satzung geregelt.
- (2) Die Satzung und jede Änderung ist in den Amtsblättern der Vertragsländer bekannt zu machen.

§ 12

Gesamtrechtsnachfolge und Auflösung von NKL und SKL

- (1) Mit Gründung der Anstalt zum 1. Juli 2012 gehen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge sämtliche Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens, Rechte, Verbindlichkeiten und Pflichten, insbesondere auch behördliche Genehmigungen und Erlaubnisse, Arbeitsverhältnisse und Vertriebsverträge von der NKL und der SKL auf die Anstalt über; NKL und SKL sind mit Errichtung der Anstalt ohne Abwicklung aufgelöst.

- (2) Für Rechtshandlungen, die bei der Übertragung des Vermögens und der Übertragung der Rechte, Verbindlichkeiten und Pflichten nach Absatz 1 auf die Anstalt erforderlich sind, werden Abgaben und Kosten der Vertragsländer und der ihrer Aufsicht unterstehenden Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts nicht erhoben.

§ 13

Aufbringung der Mittel

- (1) Die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Mittel erhält die Anstalt aus der Einbringung der mit Ablauf des 30. Juni 2012 aufgelösten Anstalten NKL und SKL (Altanstalten) im Wege der Gesamtrechtsnachfolge gemäß § 12 Absatz 1.
- (2) Die Vertragsländer werden sicherstellen, dass die Anstalt zum 1. Juli 2012 über ein Nettovermögen (Summe der Aktiva abzüglich Verbindlichkeiten einschließlich Rückstellungen) von mindestens 25 Millionen Euro verfügt.
- (3) Der von den Trägerländern der jeweiligen Altanstalten im Wege der Gesamtrechtsnachfolge nach § 12 Absatz 1 einzubringende Anteil am Nettovermögen der Anstalt bemisst sich nach Absatz 5. Weicht der tatsächlich auf diesem Weg eingebrachte Anteil am Nettovermögen der Anstalt von den Vorgaben des Absatzes 5 ab, findet im Innenverhältnis zwischen den Vertragsländern ein Ausgleich nach Maßgabe der Absätze 6 und 7 statt.
- (4) Im Folgenden gilt:
1. „Soll-Anteil“ ist der von den Trägerländern der jeweiligen Altanstalt nach Absatz 5 im Wege der Gesamtrechtsnachfolge nach § 12 Absatz 1 zum 1. Juli 2012 einzubringende Anteil an dem Nettovermögen der Anstalt.
 2. „Ist-Anteil“ ist der Anteil der Trägerländer der jeweiligen Altanstalt an dem im Wege der Gesamtrechtsnachfolge nach § 12 Absatz 1 auf die Anstalt übergegangenen Nettovermögen zum Stand 1. Juli 2012.

3. „Differenz-Anteil“ ist der Anteil am Nettovermögen der Anstalt, um den ein Ist-Anteil den Soll-Anteil übersteigt oder hinter ihm zurückbleibt.
 4. „Ausgleichsbetrag“ ist das Produkt des Differenz-Anteils mit dem Nettovermögen der Anstalt zum 1. Juli 2012.
- (5) Der Soll-Anteil der Trägerländer der NKL an der Aufbringung der Mittel nach Absatz 1 entspricht der Summe der Anteile der Trägerländer der NKL an dem für 2011 gültigen Königsteiner Schlüssel. Satz 1 gilt für den Soll-Anteil der Trägerländer der SKL entsprechend.
- (6) Unterschreitet der Ist-Anteil der Trägerländer einer Altanstalt den Soll-Anteil nach Absatz 5, so steht der Anstalt ein Anspruch auf Erstattung des Ausgleichsbetrages zuzüglich Zinsen in Höhe von einem Prozentpunkt über dem Basiszinssatz ab dem 1. Juli 2012 gegen die Trägerländer der jeweiligen Altanstalt als Gesamtschuldner zu. Die Verteilung im Innenverhältnis zwischen den Trägerländern dieser Altanstalt erfolgt nach dem für 2011 gültigen Königsteiner Schlüssel. Der Anspruch der Anstalt wird ab dem 1. Januar 2015 durch Verrechnung mit den Anteilen der Trägerländer der Altanstalt am Ergebnis der Anstalt gemäß § 9 Absatz 2 abgegolten.
- (7) Übersteigt der Ist-Anteil der Trägerländer einer Altanstalt den Soll-Anteil nach Absatz 5, so wird ab dem 1. Januar 2015 der Ausgleichsbetrag an die Trägerländer dieser Altanstalt aus dem Ergebnis der Anstalt vor Verteilung des Gewinns nach § 9 bezahlt, zuzüglich Zinsen in Höhe von einem Prozentpunkt über dem Basiszinssatz seit 1. Juli 2012. Im Innenverhältnis der Trägerländer dieser Altanstalt gilt der Verteilungsmaßstab nach Absatz 6 Satz 2.

§ 14

Grundkapital

Die Anstalt wird mit einem Grundkapital von 2 Millionen Euro ausgestattet. Die Vertragsländer leisten die Einlagen auf das Grundkapital durch Sacheinlage des Vermögens der Altanstalten gemäß § 12 Absatz 1.

§ 15

Personalvertretung

- (1) Für die Anstalt finden das Bundespersonalvertretungsgesetz und die dazu ergangenen Rechtsverordnungen entsprechende Anwendung.
- (2) Die beiden Standorte der Anstalt in der Freien und Hansestadt Hamburg und München sind jeweils Dienststellen im Sinne des § 6 Absatz 1 des Bundespersonalvertretungsgesetzes.
- (3) In den Fällen des § 71 Absatz 1 Satz 4 des Bundespersonalvertretungsgesetzes ist der für die betroffene Dienststelle örtlich zuständige jeweilige Präsident des Oberverwaltungsgerichts oder ein von ihm Beauftragter, der die Befähigung zum Richteramt haben muss, Vorsitzender der Einigungsstelle.

§ 16

Institutionelle Übergangsregelungen

- (1) Bis zur Beschlussfassung über die Satzung nach § 11 gilt die als Anlage beigefügte Gründungssatzung.
- (2) Der Erste Vorstand der Anstalt besteht aus den jeweils zwei Personen, die für die Altanstalten bis zum Ablauf des 30. Juni 2012 Geschäftsleitungsaufgaben wahrgenommen haben. Die Mitglieder des Ersten Vorstands sind nicht einzelvertretungsberechtigt.
- (3) Die Vertragsländer tragen dafür Sorge, dass spätestens bis zum 31. Juli 2012 die konstituierende Sitzung der Gewährträgerversammlung stattfinden wird. Sie wird vorbereitet und geleitet vom Vertreter des Landes, das bei Vertragsschluss den Vorsitz in der Finanzministerkonferenz führt.
- (4) Nach der Gründung der Anstalt werden unverzüglich Personalvertretungen in den Dienststellen Hamburg und München gewählt. Bis zur konstituierenden Sitzung des neuen Personalrats, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2012, führen die bisherigen Personalräte von NKL und SKL kommissarisch die Geschäfte einer Personalvertretung für ihren jeweiligen Betrieb.

§ 17

Besondere Regelungen

- (1) Die Lotteriesteuerverteilung für die Glücksspiele, die vor Inkrafttreten dieses Staatsvertrages von einer Altanstalt veranstaltet wurden, richtet sich bis einschließlich Geschäftsjahr 2014 nach der Regelung im Staatsvertrag dieser Altanstalt (§ 11 NKL-StV; Artikel 8 SKL-StV).
- (2) Lotterien nach Absatz 1 werden wie bisher von Lotterie-Einnehmern und Verkaufsstellen vertrieben. Die bisherigen Lotterie-Einnehmer der NKL werden mit Ablauf des 30. Juni 2012 Lotterie-Einnehmer der Anstalt für den Vertrieb von Lotterien, die vor Inkrafttreten dieses Staatsvertrages von der NKL veranstaltet worden sind. Die dazu mit der NKL vereinbarten Vertriebsverträge und die den Lotterie-Einnehmern erteilten glücksspielrechtlichen Erlaubnisse gelten fort. Sätze 2 und 3 gelten für die Staatlichen Lotterie-Einnehmer und Amtlichen Verkaufsstellen der SKL entsprechend.

§ 18

Kündigung und Vermögensauseinandersetzung

- (1) Dieser Vertrag ist für unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- (2) Er kann von jedem der Vertragsländer mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Geschäftsjahres, erstmals jedoch zum Ende des im Jahr 2014 auslaufenden Geschäftsjahres gekündigt werden. Die Kündigung ist gegenüber den übrigen Vertragsländern schriftlich zu erklären. Die Kündigung wird erst wirksam, wenn für das kündigende Vertragsland der Staatsvertrag zum Glücksspielwesen in Deutschland oder ein ihm nachfolgender Vertrag nicht mehr gilt.
- (3) Im Falle der Kündigung durch ein Vertragsland bleibt der Vertrag zwischen den übrigen Ländern in Kraft. Eine Anschlusskündigung ist nicht zulässig.
- (4) Scheidet ein Vertragsland aus diesem Vertrag aus, erhält es als Abfindung den Anteil am Grundkapital und an den Rücklagen der

Anstalt, der seinem Anteil am Gewinn nach § 9 im Durchschnitt der letzten drei Geschäftsjahre entspricht.

- (5) Wird die Anstalt aufgelöst, so wird ihr Vermögen nach Ablösung etwa bestehender Lasten und Verbindlichkeiten unter den Vertragsländern im Verhältnis ihrer Teilnahme am Gewinn nach § 9 im Durchschnitt der letzten drei Geschäftsjahre verteilt.

§ 19

Ergänzende Vereinbarungen

Soweit zur Durchführung des Vertrages ergänzende Bestimmungen und Regelungen erforderlich werden, sind die Finanzministerinnen und Finanzminister der Vertragsländer ermächtigt, diese gemeinsam zu treffen.

§ 20

Ratifizierung, Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Der Vertrag tritt zum 1. Juli 2012 in Kraft.
- (2) Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden sind bis zum 30. Juni 2012 bei der Finanzbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg zu hinterlegen.
- (3) Der Staatsvertrag über die NKL Nordwestdeutsche Klassenlotterie in der Fassung vom 27. Juni 2008 bis 1. September 2008 (NKL-StV) und der Staatsvertrag über eine Staatliche Klassenlotterie in der Fassung vom 30. März 1992 bis 26. Mai 1992 (SKL-StV) treten mit Ablauf des 30. Juni 2012 außer Kraft.

Für das Land Baden-Württemberg:

..... , den.....

Für den Freistaat Bayern:

..... , den.....

Für das Land Berlin:

..... , den.....

Für das Land Brandenburg

..... , den

Für die Freie Hansestadt Bremen:

..... , den

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:

..... , den

Für das Land Hessen:

..... , den

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:

..... , den

Für das Land Niedersachsen:

..... , den

Für das Land Nordrhein-Westfalen:

..... , den

Für das Land Rheinland-Pfalz:

..... , den

Für das Saarland:

..... , den

Für den Freistaat Sachsen:

..... , den

Für das Land Sachsen-Anhalt:

..... , den

Für das Land Schleswig-Holstein:

..... , den

Für den Freistaat Thüringen:

..... , den

Begründung zum Staatsvertrag über die Gründung der GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder (GKL-StV)

A. Allgemeiner Teil

Mit dem vorliegenden Staatsvertrag errichten die Vertragsländer in gemeinsamer Trägerschaft eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts unter der Bezeichnung *GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder*, die ab 1. Juli 2012 die ordnungsrechtliche Aufgabe der Länder zur Sicherstellung eines ausreichenden Glücksspielangebotes durch einheitliche Veranstaltung von staatlichen Klassenlotterien und ähnlichen Spielangeboten wahrnehmen soll. Die Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts bietet die Gewähr dafür, dass die *GKL* diese, ihr von den jeweiligen Trägerländern übertragene ordnungsrechtliche Aufgabe nach den Vorgaben des novellierten Glücksspielstaatsvertrages bestmöglich umsetzt.

Die Gründung einer gemeinsamen Klassenlotterie der Vertragsländer ist Folge der Änderung des Glücksspielstaatsvertrages (GlüStV) zum 1. Juli 2012. Der GlüStV wird in § 10 Abs. 3 vorsehen, dass Klassenlotterien künftig nur noch von einer von allen Vertragsländern gemeinsam getragenen Anstalt des öffentlichen Rechts veranstaltet werden dürfen.

Bislang werden Klassenlotterien im Bundesgebiet von zwei Anstalten des öffentlichen Rechts veranstaltet und durchgeführt:

- Die NKL Nordwestdeutsche Klassenlotterie wurde 1947 als Nachfolgerin der Hamburger Klassenlotterie aus dem Jahre 1732 von den fünf Ländern Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein als staatliche Klassenlotterie dieser Länder gegründet. Der Trägergemeinschaft traten 1960 das Saarland und 1990 die

Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen-Anhalt bei.

- Die Süddeutsche Klassenlotterie SKL wird seit 1948 von den Ländern Bayern, Baden-Württemberg und Hessen in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts betrieben. Beigetreten sind im Jahr 1954 das Land Rheinland-Pfalz, im Jahr 1992 die Länder Thüringen und Sachsen.

Beide staatlichen Veranstalter von Klassenlotterien bieten auf der Grundlage des Glücksspielstaatsvertrages, des Staatsvertrages über die NKL Nordwestdeutsche Klassenlotterie in der Fassung vom 1. September 2008 sowie des Staatsvertrages über eine Süddeutsche Klassenlotterie in der Fassung vom 26. Mai 1992 bundesweit Klassenlotterien und Spielergänzungen an und verfügen diesbezüglich jeweils über Erlaubnisse aller 16 Bundesländer.

Die nun vorgesehene länderübergreifende Zusammenfassung des Glücksspielangebots im Bereich von Klassenlotterien bei einem einzigen, von sämtlichen Vertragsländern getragenen und bundesweit einheitlich agierenden staatlichen Veranstalter soll eine konsequente Ausrichtung des staatlich organisierten Glücksspielangebots an den Zielen des Glücksspielstaatsvertrages erleichtern und durch den Abbau von Mehrfachstrukturen die Transparenz gegenüber den spielinteressierten Bürgern und die Effizienz bei der Aufgabenerfüllung steigern.

Zur Erreichung dieser Zielsetzungen haben die Länder eine konsequente Strukturentscheidung getroffen. Künftig werden Klassenlotterien ausschließlich und bundesweit einheitlich von der *GKL* veranstaltet. Allein dieser Anstalt obliegt die ordnungsrechtliche Aufgabe der Gewährleistung eines an den Zielen des GlüStV ausgerichteten Spielangebots im Bereich der Klassenlotterien. Es ist beabsichtigt, dass die *GKL* die von ihr veranstalteten Glücksspiele grundsätzlich selbst durchführt.

Mit der Gründung der neuen Anstalt, welcher nach § 10 Abs. 3 GlüStV die ordnungsrechtliche Aufgabe zur Sicherstellung eines ausreichenden Glücksspielangebots im Bereich der Klassenlotterien übertragen wird, entfällt der

Aufgabenbereich und damit die Zweckbestimmung der bisherigen Klassenlotterieveranstalter NKL und SKL. Infolge der Konzentration der Veranstalterei-genschaft bei der *GKL* durch § 10 Abs. 3 GlüStV entfällt die Notwendigkeit nach einer Fortführung der beiden Altanstalten NKL und SKL. Die im öffentli-chen Interesse liegende Umsetzung der in § 1 GlüStV umschriebenen Ge-meinwohlziele kann durch eine von allen Ländern getragene, bundesweit ein-heitlich agierende Anstalt für den Bereich der Klassenlotterien am besten er-reicht werden. Die Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts erweist sich vor diesem Hintergrund als besonders geeignet, um die ordnungsrechtliche Aufgabe der Trägerländer für den Bereich der Klassenlotterien zu erfüllen.

Es ist deshalb vorgesehen, dass beide bisherigen Klassenlotteriestalten der Trägerländer in der neu gegründeten Anstalt aufgehen. Sämtliche Gegenstän-de des Aktiv- und Passivvermögens, alle Rechte und Pflichten der NKL und SKL gehen zum 1. Juli 2012 im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die *GKL* über. Die *GKL* führt insbesondere die bislang von NKL und SKL veran-stalteten Klassenlotterien in eigenem Namen fort. Gleichzeitig mit Gründung der *GKL* treten die staatsvertraglichen Grundlagen von NKL und SKL außer Kraft.

B. Einzelbegründung

1. Zu § 1 (Errichtung, Rechtsform, Sitz)

Die Regelung des § 1 dient der Umsetzung der Vorgaben des künftigen § 10 Abs. 3 GlüStV, wonach Klassenlotterien nur von einer von allen Ländern gemeinsam getragenen Anstalt des öffentlichen Rechts veran-staltet werden dürfen.

Abs. 1 sieht die Gründung einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts zum 1. Juli 2012 vor. Die Anstalt soll den Namen „*GKL Gemein-same Klassenlotterie der Länder*“ tragen.

Gemäß **Abs. 2** soll die Anstalt über einen Doppelsitz in Hamburg und München verfügen. In diesen Städten befindet sich schon bislang der Sitz der NKL Nordwestdeutsche Klassenlotterie bzw. der SKL Süddeutsche Klassenlotterie. Hinsichtlich des Gerichtsstandes und der Bestimmung der zuständigen Behörden ist auf den Sitz der Anstalt in der Freien und Hansestadt Hamburg abzustellen.

Nach **Abs. 3** gilt für die Anstalt aus Gründen der Rechtssicherheit und -klarheit ergänzend das Landesrecht der Freien und Hansestadt Hamburg.

2. Zu § 2 (Zweck der Anstalt)

§ 2 benennt die von der Anstalt wahrzunehmenden ordnungsrechtlichen Aufgaben.

Abs. 1 definiert die Wahrnehmung der ordnungsrechtlichen Aufgabe der Vertragsländer zur Sicherstellung eines ausreichenden Glücksspielangebotes als Aufgabe der Anstalt. Hierzu wird die Anstalt staatliche Klassenlotterien sowie ähnliche Spielangebote veranstalten. Unter dem Begriff „ähnliche Spielangebote“ sind neben den schon bisher von den Veranstaltern staatlicher Klassenlotterien angebotenen Spielergänzungen auch Fortentwicklungen klassenlotteriespezifischer Glücksspiele zu verstehen. Hierdurch soll der Anstalt die Möglichkeit gegeben werden, traditionelle Klassenlotterieangebote an potentielle zukünftige Entwicklungen in diesem Glücksspielsegment anzupassen, damit sie ihrer ordnungsrechtlichen Aufgabe, insbesondere dem Kanalisierungsauftrag nach § 1 Nr. 2 GlüStV, auch unter geänderten Rahmenbedingungen nachkommen kann.

Abs. 2 eröffnet der Anstalt die Möglichkeit, sich an anderen Unternehmen zu beteiligen oder mit ihnen zusammenzuarbeiten, auch grenzüberschreitend mit ausländischen Veranstaltern. Die Beschlussfassung über Beteiligungen obliegt nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 7 der Gewährträgersammlung.

3. Zu § 3 (Organe)

Die Regelung des § 3 benennt die Versammlung der Trägerländer (Gewährträgersversammlung) und den Vorstand als Organe der Anstalt. Auf einen Aufsichtsrat wurde verzichtet, zumal die Gewährträgersversammlung Ausschüsse bilden kann (§ 4 Abs. 7).

4. Zu § 4 (Versammlung der Trägerländer)

§ 4 regelt die Zusammensetzung, die Aufgaben und die Beschlussfassung der Versammlung der Trägerländer.

Nach **Abs. 1** nehmen die Vertragsländer ihre Rechte als Anstaltsträger in der Gewährträgersversammlung wahr. Die Versammlung ist damit vergleichbar mit einer Hauptversammlung bei Aktiengesellschaften.

Um eine Vertretung sämtlicher Trägerländer in der Gewährträgersversammlung zu gewährleisten, sieht **Abs. 2** vor, dass jedes Vertragsland eine Person in die Versammlung entsendet. Die Stimmgewichtung regelt sich nach dem jeweils geltenden Königsteiner Schlüssel. Maßgeblich ist der im Bundesanzeiger bis 31.12. des Vorjahres veröffentlichte Königsteiner Schlüssel für das jeweilige Jahr, in dem die Gewährträgersversammlung stattfindet. Damit soll der infolge der Größe und Bevölkerungsstruktur unterschiedlichen wirtschaftlichen Bedeutung der jeweiligen Vertragsländer für das Lotteriegeschäft der Anstalt Rechnung getragen werden.

Besonders wesentliche Entscheidungen der Anstalt bleiben einem einstimmigen Beschluss der Gewährträgersversammlung vorbehalten. Durch das Erfordernis der doppelten Mehrheit in Abs. 5 Satz 2 werden Entscheidungen auf eine breite Basis gestellt.

Da die *GKL* über keinen Aufsichtsrat verfügt, der, wie bei der NKL Nordwestdeutsche Klassenlotterie, die Geschäftsführung kontrolliert, obliegt der Gewährträgersversammlung nach **Abs. 3** auch die Aufgabe

der Überwachung der Geschäftsführung sowie der Bestimmung der Grundzüge der Geschäftspolitik der Anstalt. Nach Satz 2 wird die Anstalt gegenüber dem Vorstand sowie gegenüber Abschlussprüfern und Prüfern für außerordentliche Prüfungen durch die Gewährträgerversammlung vertreten.

Die Gewährträgerversammlung wählt nach **Abs. 4** einen Vorsitzenden, der die Sitzungen der Gewährträgerversammlung vorbereitet, sowie dessen Stellvertreter. Die Amtszeit des Vorsitzenden und seines Stellvertreters beträgt zwei Jahre.

Abs. 5 enthält in Satz 1 eine Auflistung der Zuständigkeitsbereiche der Gewährträgerversammlung. Dieser Zuständigkeitskatalog kann nach Nr. 15 durch andere Angelegenheiten nach Bestimmung der Satzung ergänzt werden und ist im Übrigen abschließend. Beschlüsse, die zu den in Satz 3 abschließend aufgezählten Nummern von Satz 1 gehören (Satzung; Verteilungsschlüssel; Unternehmensverträge) sind einstimmig zu treffen, wobei Stimmenthaltungen der Einstimmigkeit nicht entgegenstehen. Für die Beschlussfassung ist in der Regel eine doppelte Mehrheit erforderlich, d.h. ein Beschluss gilt als gefasst, wenn die (einfache) Mehrheit der Vertragsländer sowie die (einfache) Mehrheit der Stimmen auf den Beschlussvorschlag entfallen. Maßgeblich sind hierfür die Anzahl der an der Beschlussfassung teilnehmenden Vertragsländer bzw. der abgegebenen Stimmen.

Abs. 6 stellt klar, dass sich die Gewährträgerversammlung auch für weitere Arten von Geschäften, die nicht ausdrücklich im Regelungskatalog des Abs. 5 enthalten sind, ihre Zustimmung vorbehalten kann.

Abs. 7 sieht vor, dass von der Gewährträgerversammlung Ausschüsse bestellt werden. Die Ausschüsse können beschließenden oder beratenden Charakter haben. Die Bestellung und die Zusammensetzung eines Ausschusses bestimmen sich nach Maßgabe der Satzung.

5. Zu § 5 (Vorstand)

Nach **Abs. 1** ist der Vorstand das geschäftsleitende Organ der Anstalt. Er ist beauftragt, die Geschäfte der Anstalt eigenverantwortlich zu führen und hat dabei kaufmännische Grundsätze und Sorgfaltspflichten zu beachten. Er führt die Geschäfte der Anstalt nach den Vorgaben der Staatsverträge, der Satzung der Anstalt sowie der Geschäftsordnung. Der Vorstand ist weisungsgebunden, Beschlüsse der Gewährträgerversammlung sind für ihn bindend. Die Anstalt wird vom Vorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten, soweit kein Fall von § 4 Abs. 3 Satz 2 vorliegt.

Abs. 2 normiert die besonderen Sorgfaltspflichten und die Verantwortlichkeiten der Mitglieder des Vorstands durch die Bezugnahme auf Regelungen des Aktiengesetzes, namentlich § 93 Abs. 1, 2 und 6 AktG.

6. Zu § 6 (Glücksspielaufsicht)

Durch die Regelung in **Abs. 1** wird klargestellt, dass die Glücksspielaufsicht über die *GKL* nicht durch die Gewährträgerversammlung als Aufsichtsorgan der Anstalt, sondern durch die zuständige Behörde der Freien und Hansestadt Hamburg ausgeübt wird. Der Neuregelung des § 9a Abs. 3 GlüStV entsprechend wird die Glücksspielaufsicht, der auch die *GKL* unterliegt, für alle Vertragsländer einheitlich durch die zuständige Behörde des Landes ausgeübt, in dessen Gebiet die Anstalt ihren für die Bestimmung behördlicher Zuständigkeiten maßgeblichen Sitz hat (vgl. § 1 Abs. 2 dieses Vertrages). Hierdurch sollen differierende Entscheidungen der Glücksspielaufsichtsbehörden der einzelnen Vertragsländer vermieden und verwaltungsorganisatorischer Mehraufwand aufgrund Mehrfachzuständigkeiten infolge des föderalen Systems abgebaut werden. Gleichzeitig wird bei dieser zuständigen Behörde das erforderliche Wissen gebündelt. Gegenüber der *GKL* werden sowohl die Aufgabe der Erlaubniserteilung für die Produkte der *GKL* als auch die Aufgaben der Glücksspielaufsicht über die *GKL* für alle Vertragslän-

der zentral von einer Behörde wahrgenommen. Der Sofern-Satz stellt klar, dass abweichende Regelungen im GlüStV Vorrang haben.

Abs. 2 stellt lediglich deklaratorisch fest, dass auch die *GKL* der Glücksspielaufsicht unterliegt und für die von ihr veranstalteten Glücksspiele einer glücksspielrechtlichen Erlaubnis der nach Abs. 1 zuständigen Behörde bedarf. Diese Erlaubnis gilt, soweit aus den Vorgaben des GlüStV nichts anderes folgt, für das Gebiet aller Vertragsländer.

7. **Zu § 7 (Staatsaufsicht)**

Neben der spezifischen Glücksspielaufsicht unterliegt die *GKL* als Anstalt des öffentlichen Rechts, die im Rahmen dieses Staatsvertrages als Träger der Selbstverwaltung öffentliche Aufgaben ihrer Vertragsländer wahrnimmt, auch der allgemeinen Staatsaufsicht dieser Länder; diese wird als Rechtsaufsicht zentral von der zuständigen Behörde der Freien und Hansestadt Hamburg ausgeübt.

8. **Zu § 8 (Vertriebsstruktur)**

Die *GKL* kann die von ihr veranstalteten Glücksspiele selbst vertreiben (**Abs. 1**) und kann – daneben oder an ihrer Stelle – geeignete Dritte mit dem Vertrieb ihrer Glücksspiele beauftragen (**Abs. 2**).

Mit dem Vertrieb ihrer Lotterien kann die Anstalt insbesondere die von der NKL Nordwestdeutsche Klassenlotterie und der SKL Süddeutsche Klassenlotterie beauftragten und in deren Vertriebsorganisation eingebundenen staatlichen Lottereeinnehmer und Verkaufsstellen beauftragen (**Abs. 2**). Diese gelten grundsätzlich als „geeignete Dritte“ im Sinne von Abs. 2 Satz 1.

Satz 2 verpflichtet die Anstalt, auch bei der Einbindung Dritter in die Vertriebsstruktur der *GKL* die Einhaltung hoher Standards hinsichtlich Transparenz und Kontrollierbarkeit der Veranstaltung zu gewährleisten. Hierzu kann die Anstalt generelle Leitlinien für den Vertrieb ihrer Lotte-

rieprodukte verabschieden, z.B. in Form von Geschäftsanweisungen und Betriebsvorschriften. Weisungen der *GKL* als Veranstalterin der Klassenlotterien sind für die von ihr beauftragten Dritten bindend.

Nach Satz 3 sind die beauftragten Dritten verpflichtet, der Anstalt die durch den Losabsatz erzielten Umsätze aufgeschlüsselt nach dem Wohnsitz der Spielteilnehmer in den einzelnen Vertragsländern nachzuweisen. Diese Information wird von der Anstalt zur Berechnung des Verteilungsmaßstabes für die Gewinn- und Lotteriesteuerverteilung nach § 9 benötigt. Die Vertriebsorganisation kommt damit auch ihren steuerrechtlichen Mitwirkungspflichten zur richtigen Lotteriesteuerverteilung nach.

Gemäß Satz 4 kann sich die Anstalt bestimmte Kundengruppen (z.B. Großkunden) oder Vertriebswege (z.B. Internetvertrieb) vorbehalten und die Vertriebsrechte der beauftragten Dritten beschränken, soweit rechtliche oder sonstige Vorgaben, insbesondere Vorgaben des GlüStV dem nicht entgegenstehen.

Abs. 3 verweist auf die Regelung des § 17 Abs. 2. Dieser geht § 8 als speziellere Regelung für den Vertrieb der von der NKL und der SKL schon vor Ablauf des 30. Juni 2012 veranstalteten Glücksspiele vor und stellt klar, dass die Vertriebsrechte der Lotterieeinnehmer und Verkaufsstellen der NKL bzw. der SKL durch die Gesamtrechtsnachfolge der *GKL* weder eingeschränkt, noch erweitert werden.

9. Zu § 9 (Gewinn- und Lotteriesteuerverteilung)

Diese Vorschrift regelt die Verteilung der Gewinne der Anstalt sowie die Einnahmen aus der Lotteriesteuer auf die einzelnen Trägerländer.

Abs. 1 enthält eine Generalklausel, wonach die Gewinne der Anstalt und die Einnahmen aus der Lotteriesteuer angemessen unter den Vertragsländern aufzuteilen sind. Diese Klausel würde dann greifen, wenn die Regelung des Abs. 2 zur Aufteilung der Gewinne der *GKL* sowie der

Einnahmen aus der Lotteriesteuer für einen bestimmten Fall nicht anwendbar ist oder wegen einer atypischen Sachlage zu sachlich unhaltbaren Ergebnissen führt. Eine solche atypische Sondersituation liegt etwa dann vor, wenn bei der Anstalt außerordentliche Erträge anfallen, die aus Steuererstattungen und -rückzahlungen resultieren, die dem zum 1. Juli 2012 auf die Anstalt übergehenden Geschäft einer Altanstalt zuzuordnen sind. Angemessen im Sinne der Generalklausel ist dann eine Gewinnverteilung nur, wenn sie diesen außerordentlichen Sonderertrag den Vertragsländern der jeweiligen Altanstalt zuweist und unter diesen verteilt. Das Kriterium der Angemessenheit bildet schließlich die äußerste Grenze für die Vertragsländer bei Änderungen des Verteilungsschlüssels gemäß § 4 Abs. 5 Nr. 2.

Abs. 2 legt den Verteilungsmodus für den Überschuss und die Lotteriesteuer aus der Veranstaltung der Glücksspiele fest. Die Vertragsländer bringen damit zugleich zum Ausdruck, dass dieser im Sinne von Abs. 1 angemessen ist. Danach bemisst sich der Anteil des jeweiligen Vertragslandes am ausgeschütteten Gewinn und den Lotteriesteuererträgen nach dem Verhältnis der durch den Losabsatz an Spielteilnehmer mit Wohnsitz in diesem Vertragsland erzielten Umsätzen zu dem aus dem Losabsatz im gesamten Lotteriegelände erzielten Umsätzen. D.h. wurden z.B. mit dem Verkauf von Losen an Spielteilnehmer mit Wohnsitz im Freistaat Bayern 20 % aller Umsätze eines Geschäftsjahres durch den Verkauf von Losen im Gebiet sämtlicher Vertragsländer erzielt, so erhält der Freistaat Bayern 20 % des für dieses Geschäftsjahr nach den Gewinnverwendungsbeschlüssen der Anstalt auszuschüttenden Gewinns aus der Veranstaltung der Glücksspiele sowie 20 % der Einnahmen aus der Lotteriesteuer.

Dieser Verteilungsschlüssel zur Aufteilung der Gewinne sowie der Einnahmen aus der Lotteriesteuer kann gemäß § 4 Abs. 5 Nr. 2 dieses Vertrages durch Beschluss der Gewährträgerversammlung abgeändert werden, wobei dieser nach § 4 Abs. 5 Satz 3 einstimmig zu fassen ist.

Die Regelung des § 17 Abs. 1 dieses Vertrages geht § 9 Abs. 2 als speziellere Übergangsregelung vor.

10. Zu § 10 (Haftung)

Die Ausfallhaftung der Vertragsländer als hinter der Anstalt stehende Gewährträger für Verbindlichkeiten der Anstalt wird in **Abs. 1** behandelt. Die Ausfallhaftung ist, wie der Soweit-Satz klarstellt, subsidiär gegenüber der Eigenhaftung der Anstalt mit ihrem Vermögen.

Verbindlichkeiten der Anstalt können aus dem Geschäftsbetrieb und aus dem Lotteriegeschäft entstehen. Wesentliches Systemmerkmal von Klassenlotterien ist die sogenannte „Gewinnplangarantie“. Das Spielangebot der *GKL* soll im Vorfeld jeweils risikosystematisch bewertet werden, um etwaige Risiken zu minimieren. Auf die Erfahrungen zur Risikovorsorge bei den von der NKL Nordwestdeutschen Klassenlotterie und der Süddeutschen Klassenlotterie SKL veranstalteten Lotterien wird die *GKL* zurückgreifen.

Sowohl der Staatsvertrag über die NKL Nordwestdeutsche Klassenlotterie, als auch der Staatsvertrag über die Süddeutsche Klassenlotterie SKL sahen eine unbegrenzte Ausfallhaftung der jeweiligen Vertragsländer vor. Für die *GKL* als gemeinsame Anstalt der Vertragsländer soll an dem Grundsatz der unbegrenzten Ausfallhaftung festgehalten werden. Gemäß **Abs. 2** bemisst sich der Haftungsmaßstab im Innenverhältnis der Gewährträger nach dem durchschnittlichen Anteil des jeweiligen Landes an der Gewinn- und Lotteriesteuerverteilung der letzten drei Jahre vor Eintritt eines Haftungsfalles; maßgeblich ist die Regelung des § 9.

11. Zu § 11 (Satzung)

Die *GKL* gibt sich eine Satzung, um insbesondere die Aufgaben und das gesamte Innenverhältnis der Anstalt zu regeln. Die Satzung soll

ferner die Grundlagen der Buchführung, der Rechnungslegung und der Prüfung regeln. Nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 dieses Vertrages beschließt die Gewährträgerversammlung über die Satzung und deren Änderung. Die Beschlussfassung unterliegt dem Erfordernis der Einstimmigkeit (§ 4 Abs. 5 Satz 3).

Abs. 2 sieht vor, dass die Satzung der Anstalt und jede Änderung in den Amtsblättern der Vertragsländer bekannt zu machen sind.

12. Zu § 12 (Gesamtrechtsnachfolge und Auflösung von NKL und SKL)

Abs. 1 enthält die zentrale Bestimmung für die Neugründung der *GKL* und die Überleitung der Rechte und Pflichten der bisherigen Klassenlotterieveranstalter NKL und SKL auf die *GKL*. Satz 1 ordnet zum 1. Juli 2012 die Gesamtrechtsnachfolge hinsichtlich sämtlicher Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens, Rechte und Pflichten der Altanstalten auf die *GKL* an. Die der NKL und SKL erteilten Erlaubnisse gehen auf die *GKL* über; die *GKL* tritt in die von der NKL und SKL abgeschlossenen Verträge (z.B. Arbeitsverträge, Vertriebsverträge) ein. Mit dem Zeitpunkt der Gründung der *GKL* sind NKL und SKL als Rechtssubjekte ohne Abwicklung aufgelöst. Die öffentlichen Aufgaben der NKL und SKL werden ab dem 1. Juli 2012 von der *GKL* übernommen. Diese ordnungsrechtliche Aufgabe – Sicherstellung eines ausreichenden Glücksspielangebots im Bereich der Klassenlotterien – geht mit Inkrafttreten des Staatsvertrages nach § 2 auf die *GKL* über.

Nach **Abs. 2** werden gegebenenfalls anfallende Abgaben und Kosten der Länder und der ihrer Aufsicht unterstehenden Körperschaften des öffentlichen Rechts nicht erhoben.

13. Zu § 13 (Aufbringung der Mittel)

Abs. 1 besagt klarstellend, dass die für die Wahrnehmung der ordnungsrechtlichen Aufgabe erforderlichen Mittel durch den Übergang der Vermögen der Altanstalten im Wege der Gesamtrechtsnachfolge nach § 12 Abs. 1 der *GKL* zur Verfügung gestellt werden. Es wird davon ausgegangen, dass diese Mittel zur Sicherstellung des Spielbetriebes der Klassenlotterien ausreichen und die Einbringung weiterer Mittel aus den Haushalten der Vertragsländer nicht erforderlich sein wird.

Abs. 2 gibt eine Sollgröße für die finanzielle Mindestausstattung der neuen Anstalt vor. Durch die Bezifferung eines konkreten Betrages für das Nettovermögen der Anstalt zum 1. Juli 2012 sollen die Trägerländer der NKL und SKL veranlasst werden, die Kapitalausstattung der neuen Anstalt nicht durch das Ausschüttungsverhalten der Altanstalten vor Inkrafttreten des Staatsvertrages so zu mindern, dass die Wahrnehmung der ordnungsrechtlichen Aufgabe der Anstalt nach § 2 mit den nach § 12 Abs. 1 übergegangenen Mitteln gefährdet wird. Der Betrag von 25 Mio. € ist so bemessen, dass er einerseits ausreichend, andererseits hinreichend sicher erreichbar ist.

Abs. 3 bis 7 sehen einen Ausgleich der im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die *GKL* übergegangenen Vermögen von NKL und SKL vor. Danach sollen die Trägerländer der NKL und die Trägerländer der SKL jeweils einen Anteil am Gesamtvermögen der Anstalt zum 1. Juli 2012 im Wege der Gesamtrechtsnachfolge einbringen, der ihren Anteilen gemäß dem für das Jahr 2011 gültigen Königsteiner Schlüssel (veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 164 vom 28.10.2010, S. 3633) entsprechen soll.

Königsteiner Schlüssel für das Jahr 2011

- BAnz Nr. 164 vom 28. Oktober 2010, S. 3633 -

Baden-Württemberg	12,81503
-------------------	----------

Bayern	15,19297
Berlin	5,03822
Brandenburg	3,10452
Bremen	0,93119
Hamburg	2,54537
Hessen	7,22575
Mecklenburg-Vorpommern	2,08237
Niedersachsen	9,31388
Nordrhein-Westfalen	21,44227
Rheinland-Pfalz	4,81284
Saarland	1,23114
Sachsen	5,16869
Sachsen-Anhalt	2,92874
Schleswig-Holstein	3,37218
Thüringen	2,79484

Demnach soll der Anteil des im Wege der Gesamtrechtsnachfolge von der NKL auf die GKL übergegangenen Nettovermögens am Gesamtnettovermögen der Anstalt zum 1. Juli 2012 gemäß Abs. 1 51,98988 % betragen, der Anteil des von der SKL übergegangenen Nettovermögens 48,01012 % (**Abs. 5**).

Die Vertragsländer werden darauf hinwirken, dass die Anteile der Altanstalten NKL und SKL zum 1. Juli 2012 den nach Abs. 5 definierten Soll-Anteilen möglichst nahe kommen. Zu diesem Zweck werden Ge-

winnthesaurierungen bzw. -ausschüttungen noch im Jahr 2012 erfolgen. Da die Nettovermögen von NKL und SKL wegen der mit der Veranstaltung von Klassenlotterien verbundenen besonderen Umständen von Monat zu Monat deutlich schwanken, kann eine Annäherung an die sich aus dem Königsteiner Schlüssel ergebenden Quoten vor dem 1. Juli 2012 jedoch allenfalls annäherungsweise erreicht werden. **Abs. 6 und 7** sehen deshalb einen Ausgleichsmechanismus für bis zum 1. Juli 2012 nicht zu beseitigende Differenzen zwischen Soll- und Ist-Anteilen der Altanstalten am eingebrachten Nettovermögen vor. Im Einzelnen gilt:

Soweit der Ist-Anteil des zum 1. Juli 2012 übergegangene Nettovermögens einer Altanstalt trotz der Annäherungsmaßnahmen den Soll-Anteil noch unterschreitet, steht der GKL ein Anspruch auf Ausgleich der Differenz gegen die Trägerländer dieser Altanstalt als Gesamtschuldner zu (**Abs. 6**). Abgegolten wird dieser Anspruch durch Verrechnung mit den Anteilen dieser Trägerländer am Gewinn der GKL nach § 9 Abs. 2, beginnend am 1. Januar 2015. Im Innenverhältnis verteilt sich der Differenzbetrag entsprechend den Anteilen der jeweiligen Vertragsländer gemäß dem Königsteiner Schlüssel für das Jahr 2011.

Entsprechend werden etwaige noch verbliebene Überschreitungen des Anteils des zum 1. Juli 2012 übergegangenen Nettovermögens einer Altanstalt gemäß **Abs. 7** an die Trägerländer dieser Altanstalt zurückerstattet. Diese Auszahlung erfolgt aus dem Ergebnis der Anstalt vor Verteilung des Gewinns nach § 9 Abs. 2, wiederum erst beginnend ab dem 1. Januar 2015. Auch hier bemisst sich die Verteilung des Differenzbetrages im Innenverhältnis nach den Anteilen der jeweiligen Vertragsländer gemäß dem Königsteiner Schlüssel für das Jahr 2011.

Dieser nachträgliche Ausgleichsmechanismus greift – sowohl bei Über- als auch bei Unterschreitungen der Soll-Einbringungsquoten nach Abs. 5 – erst ab dem 1. Januar 2015. Hierdurch wird ein weiterer Mittelabfluss in den ersten drei Jahren nach Gründung der neuen Anstalt

vermieden. Im Gegenzug werden die Ausgleichsbeträge ab dem 1. Juli 2012 mit einem Prozentpunkt über dem Basiszinssatz verzinst.

14. Zu § 14 (Grundkapital)

§ 14 legt das Grundkapital der Anstalt auf zwei Millionen Euro fest.

15. Zu § 15 (Personalvertretung)

Abs. 1 regelt, dass das Bundespersonalvertretungsgesetz und die dazu ergangenen Rechtsverordnungen auf die Anstalt entsprechend Anwendung findet. Es gilt das zum 1. Juli 2012 geltende Bundespersonalvertretungsgesetz; Gesetzesänderungen nach Inkrafttreten des Staatsvertrages bleiben unbeachtlich.

Abs. 2 bestimmt, dass die bisherigen Standorte der Altanstalten NKL und SKL in Hamburg und München Dienststellen im Sinne des § 6 Abs. 1 des Bundespersonalvertretungsgesetzes sind. Jede der beiden Dienststellen verfügt über eine Personalvertretung. Ein Gesamtpersonalrat wird nicht gebildet.

Für den Fall des § 71 Abs. 1 Satz 4 BPersVG bestimmt **Abs. 3** den für die betroffene Dienststelle zuständigen Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts als Vorsitzenden der Einigungsstelle. Dieser kann einen Dritten, der über die Befähigung zum Richteramt verfügt, mit dem Vorsitz beauftragen.

16. Zu § 16 (Institutionelle Übergangsregelungen)

§ 16 enthält institutionelle Übergangsregelungen, die sicherstellen sollen, dass die GKL am Tag ihrer Gründung uneingeschränkt handlungsfähig ist.

Abs. 1 setzt die als Anlage dem Staatsvertrag beigefügte Gründungssatzung in Kraft. Sie regelt die in § 11 angesprochenen Punkte und gilt,

bis die Gewährträgersversammlung selbst eine Satzung beschlossen hat.

Nach **Abs. 2** soll sich der Vorstand zunächst aus vier Personen zusammensetzen, und zwar aus dem Sprecher des Vorstands der NKL und einem weiteren Vorstand der NKL sowie dem Direktor und dem stellvertretenden Direktor der SKL. In der Übergangsphase sind die Vorstandsmitglieder nicht einzelvertretungsbefugt.

Abs. 3 sieht vor, dass spätestens bis 30. Juli 2012 die konstituierende Sitzung der Gewährträgersversammlung stattfinden wird. Nach Satz 2 beruft der Vertreter des Landes, das bei Vertragsschluss den Vorsitz in der Finanzministerkonferenz führt, die konstituierende Sitzung ein, bereitet diese vor und nimmt die Aufgaben des Sitzungsleiters wahr.

Abs. 4 enthält die Bestimmungen über die Personalvertretung der neuen Anstalt bis zur Wahl neuer Personalvertretungen für die Dienststellen Hamburg und München. Die Wahl neuer Personalvertretungen hat unverzüglich nach Gründung der Anstalt zum 1. Juli 2012 zu erfolgen. Bis zur Wahl neuer Personalräte, spätestens aber bis 31. Dezember 2012, führen gemäß Satz 2 die Personalvertretungen der NKL und SKL kommissarisch die Geschäfte der Personalvertretung für die jeweilige Dienststelle.

17. Zu § 17 (Besondere Regelungen)

Abs. 1 sieht abweichend von § 9 Abs. 2 vor, dass für eine Übergangsphase von drei Jahren die Lotteriesteuerereinnahmen aus der Veranstaltung solcher Glücksspiele, die schon vor Inkrafttreten dieses Vertrages von der NKL Nordwestdeutsche Klassenlotterie und der Süddeutschen Klassenlotterie SKL angeboten wurden, nach dem entsprechenden Verteilungsschlüssel der Staatsverträge über die NKL Nordwestdeutsche Klassenlotterie (§ 11) bzw. über die Süddeutsche Klassenlotterie SKL (Art. 8) auf die Trägerländer dieser beiden Anstalten verteilt werden. Damit soll der Übergang auf die einheitliche Anwendung des Vertei-

lungsschlüssels nach § 9 Abs. 2 abgedeckt werden. Er gilt erst ab dem 1. Januar 2015 auch für die schon bislang angebotenen Lotterien.

Die Gewinne aus der Veranstaltung der schon vor Inkrafttreten dieses Vertrages von der NKL Nordwestdeutsche Klassenlotterie und der Süd-deutschen Klassenlotterie SKL angebotenen Lotterien werden nicht von § 17 Abs. 1 erfasst.

Abs. 2 bestimmt, dass die vor dem 30. Juni 2012 von NKL und SKL veranstalteten Lotterien und Spielergänzungen wie bisher von den von der NKL bzw. der SKL beauftragten Lotterieceinnehmern und Verkaufsstellen vertrieben werden. Hierdurch wird gewährleistet, dass die Rechte und Pflichten aus den Vertriebsverträgen der Lotterieceinnehmer und Verkaufsstellen mit den bisherigen Klassenlotterieanstalten weder eingeschränkt, noch erweitert werden. Der „status quo“ bleibt unberührt. Die mit den Lotterieceinnehmern und Verkaufsstellen der NKL für den Vertrieb der Lotterien der NKL vereinbarten Konditionen und Bedingungen gelten auch nach Gründung der *GKL* fort. Entsprechendes gilt für die Konditionen und Bedingungen, welche die SKL mit den von ihr beauftragten Lotterieceinnehmern vor dem 30. Juni 2012 vereinbart hat. Lotterieceinnehmern, die bislang für die NKL tätig waren, erwächst hierdurch kein Anspruch auf Übernahme derjenigen Konditionen und Bedingungen, welche die SKL für den Vertrieb der Lotterien der SKL mit den von ihr beauftragten Lotterieceinnehmern vereinbart hat, und umgekehrt. Die Anstalt kann diesbezüglich – unter Maßgabe der gesetzlichen Vorgaben – neue Konditionen und Bedingungen beschließen.

18. Zu § 18 (Kündigung und Vermögensauseinandersetzung)

Nach **Abs. 1** wird der Vertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen. Die Wirksamkeit dieses Vertrages ist nicht an die Geltungsdauer des GlStV oder etwaiger Nachfolgeregelungen gebunden.

Abs. 2 regelt die Fristen und das Verfahren einer Vertragskündigung durch eines oder mehrere Vertragsländer. Demnach kann der Vertrag

mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Geschäftsjahres gekündigt werden. Kündigungen werden jedoch frühestens zum Ende des im Jahr 2014 auslaufenden Geschäftsjahres wirksam. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass der Anstalt während der ersten drei Jahre nach Gründung der Anstalt sämtliche Vertragsländer angehören und damit die Kontinuität der Anstalt in der Anfangsphase gewährleistet ist. Die Einhaltung einer dreijährigen Übergangszeit ist auch im Hinblick auf den Bemessungsmaßstab für die Vermögensauseinandersetzung nach Abs. 4 sinnvoll. Kündigungen bedürfen der Schriftform und sind gegenüber sämtlichen übrigen Vertragsländern zu erklären.

Damit die Vorgaben des § 10 Abs. 3 GlüStV auch im Falle eines Austrittes eines oder mehrerer Länder aus der GKL gewahrt bleiben können, macht Satz 3 die Wirksamkeit einer Kündigung dieses Staatsvertrages von der Kündigung des GlüStV oder eines ihm nachfolgenden Vertrages abhängig. § 10 Abs. 3 GlüStV bestimmt, dass Klassenlotterien nur von einer von allen Vertragsländern des GlüStV getragenen Anstalt des öffentlichen Rechts veranstaltet werden dürfen. Wäre es einzelnen Ländern möglich, zwar Vertragspartei des GlüStV, nicht aber Vertragspartei dieses Staatsvertrages zu sein, wäre diese Voraussetzung des § 10 Abs. 3 GlüStV nicht mehr gewährleistet. Durch die Regelung des Abs. 2 Satz 3 wird sichergestellt, dass sämtliche Vertragsländer des GlüStV zugleich auch Trägerländer der Anstalt sind.

Gemäß **Abs. 3** berührt die Kündigung eines oder mehrerer Länder das Fortbestehen dieses Staatsvertrages nicht. Der Vertrag bleibt in diesem Falle zwischen den verbleibenden Vertragsländern in Kraft. Die Möglichkeit einer Anschlusskündigung ist nicht eröffnet.

Beim Ausscheiden eines Vertragslandes soll dieses einen angemessenen Anteil am Grundkapital und den Rücklagen der Anstalt erhalten (**Abs. 4**). Das ausscheidende Land erhält denjenigen Anteil, der dem durchschnittlichen Anteil des Landes am Gewinn und der Lotteriesteuer gemäß § 9 dieses Vertrages der letzten drei Geschäftsjahre vor dem Zeitpunkt des Ausscheidens entspricht. Mit der Bezugnahme auf das

Lotteriepotalential der vergangen drei Jahre soll die Berechnung auf eine breitere Basis gestützt werden, so dass jährliche Schwankungen und Zufälligkeiten möglichst geringen Einfluss auf die Anteilsberechnung haben können. Für die Berechnung des durchschnittlichen Lotteriepotalentials der Vertragsländer sind die Losabsätze in dem jeweiligen Vertragsland maßgeblich, unabhängig davon, ob in einem Jahr Gewinne oder Verluste erzielt wurden bzw. ob erzielte Gewinne durch Beschluss der Organe der Anstalt an die Vertragsländer verteilt wurden oder nicht. Die so ermittelte Quote ist sowohl für die Bemessung des zu erstattenden Anteils an den Rücklagen, als auch für die Berechnung des zu erstattenden Anteils am Grundkapital der Anstalt heranzuziehen.

Abs. 5 regelt die Verteilung des Vermögens der Anstalt im Falle ihrer Auflösung unter den Vertragsländern. Im Gegensatz zu Abs. 4 sind dabei Lasten und Verbindlichkeiten vor einer Verteilung zunächst abzulösen. Der Verteilungsschlüssel richtet sich nach den Vorgaben des Abs. 4.

19. Zu § 19 (Ergänzende Vereinbarungen)

Nach § 19 sind, wie bisher schon nach Art. 15 SKL-StV, die Finanzminister der Vertragsländer ermächtigt, gemeinsam ergänzende Bestimmungen und Regelungen, soweit erforderlich, zu treffen.

20. Zu § 20 (Ratifizierung, Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Abs. 1 bestimmt, dass dieser Vertrag zum 1. Juli 2012 in Kraft tritt.

Nach **Abs. 2** werden die Ratifikationsurkunden beim Finanzministerium der Freien und Hansestadt Hamburg hinterlegt. Die Ratifikation hat bis zum 30. Juni 2012 zu erfolgen.

Abs. 3 bestimmt, dass mit Ablauf des 30. Juni 2012 die Rechtsgrundlagen für die NKL und die SKL außer Kraft treten.

Gründungssatzung der GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder

§ 1

Rechtsform, Name und Sitz

Die Länder Baden-Württemberg, der Freistaat Bayern, Berlin, Brandenburg, die Freie Hansestadt Bremen, die Freie und Hansestadt Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, der Freistaat Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen (im Folgenden: Vertragsländer) haben mit Wirkung zum 1. Juli 2012 durch Staatsvertrag (im Folgenden: GKL-Staatsvertrag) eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit dem Namen

„GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder“

- im Folgenden: „Anstalt“ oder „GKL“ -

mit Sitz in der Freien und Hansestadt Hamburg und München errichtet.

§ 2

Anstaltszweck, Aufgaben

- (1) Aufgabe der Anstalt ist die Wahrnehmung der ordnungsrechtlichen Aufgabe der Sicherstellung eines ausreichenden Glücksspielangebotes durch Veranstaltung von staatlichen Klassenlotterien und ähnlichen Spielangeboten (Glücksspiele).
- (2) Die GKL ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig oder nützlich sind.

§ 3 Organe

- (1) Organe der Anstalt sind
 1. die Gewährträgersversammlung
 2. der Vorstand.
- (2) Mitglieder von Organen dürfen an der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten nicht teilnehmen, deren Entscheidung
 1. ihnen selbst,
 2. einem Angehörigen im Sinne des § 15 Abgabenordnung,
 3. einem Unternehmen, bei denen sie
 - a) Gesellschafter oder
 - b) Mitglied des Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgans sind,

einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. In Bezug auf Vorstandsmitglieder gilt Satz 1 Nummer 3 Buchstabe b nicht, soweit sie Organfunktionen in Beteiligungsunternehmen der Anstalt ausüben.

§ 4 Gewährträgersversammlung

- (1) Die Gewährträgersversammlung ist von ihrem Vorsitzenden mindestens zweimal jährlich und im Übrigen dann einzuberufen, wenn eines der Vertragsländer oder der Vorstand es unter Angabe der Verhandlungsgegenstände beantragt.
- (2) Die Einladung zu der Gewährträgersversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens zwei Wochen in Textform un-

ter Mitteilung der Tagesordnung und Beifügung der Beratungsunterlagen, in denen der Vorstand Gegenstand und Zweck der Beschlussvorlage erläutert. Der Vorstand nimmt an der Versammlung teil, soweit diese nichts anderes beschließt.

- (3) Die Gewährträgerversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder eingeladen wurden sowie mindestens 60 vom Hundert der Stimmen und neun Vertragsländer vertreten sind. Vertreten ist ein Vertragsland auch dann, wenn es ein von einem anderen Vertragsland entsandtes Mitglied mit der Stimmabgabe beauftragt hat. Die Beauftragung ist wirksam, wenn sie dem Vorsitzenden in Textform vorliegt.
- (4) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse der Gewährträgerversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen und unverzüglich an die Vertragsländer zu übersenden ist; die Niederschrift ist der Versammlung regelmäßig in ihrer nächstfolgenden Sitzung zur Bestätigung vorzulegen.
- (5) Der Abhaltung einer Versammlung bedarf es nicht, wenn sich sämtliche Vertragsländer in Textform mit der zu treffenden Bestimmung oder mit dieser Form der Stimmabgabe einverstanden erklären. Über die Einleitung des Abstimmungsverfahrens entscheidet der Vorsitzende; er hat das Abstimmungsergebnis unverzüglich protokollieren zu lassen und den Vertragsländern bekannt zu geben.
- (6) Die Gewährträgerversammlung regelt im Übrigen ihre Tätigkeit durch eine Geschäftsordnung.

§ 5

Aufgaben der Gewährträgerversammlung

- (1) Aufgabe der Gewährträgerversammlung ist es, den Vorstand bei der Leitung des Unternehmens zu beraten und zu überwachen. Gegen-

stand der Beratung und Überwachung sind die Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung.

- (2) Die Gewährträgersversammlung beschließt jährlich über die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes. Durch die Entlastung billigt die Gewährträgersversammlung die Verwaltung der Anstalt durch die Mitglieder des Vorstandes. Die Entlastung enthält keinen Verzicht auf Ersatzansprüche.
- (3) Über die in § 4 Absatz.5 GKL-Staatsvertrag und in dieser Satzung anderweitig bestimmten Aufgaben und Gegenstände hinaus bedürfen folgende Rechtshandlungen und Maßnahmen der vorherigen Zustimmung der Gewährträgersversammlung:
 1. Spiel- und Gewinnpläne, Lotteriestimmungen sowie Spielbedingungen,
 2. Geschäftsanweisungen, Betriebsvorschriften und Vertragsmuster für die Tätigkeiten von Dritten, die mit dem Vertrieb beauftragt werden,
 3. Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten,
 4. die gemeinsame Durchführung von Lotterien mit anderen staatlichen Lotterien.
- (4) Die Gewährträgersversammlung kann weitere Arten von Geschäften bestimmen, die nur mit ihrer Zustimmung vorgenommen werden dürfen. Die Gewährträgersversammlung kann die Kompetenz zur Zustimmung auf Ausschüsse übertragen.
- (5) Kann ein Beschluss der Gewährträgersversammlung in Ausnahmefällen nicht rechtzeitig herbeigeführt werden (Notfall), ist der Vorstand mit Zustimmung des Vorsitzenden der Gewährträgersversammlung zu handeln berechtigt. Der Vorstand hat in diesem Fall die Gewährträgersamm-

lung unverzüglich unter Angabe der Gründe für sein Handeln in Textform zu unterrichten.

§ 6 Ausschüsse

- (1) Die Gewährträgersversammlung bildet einen Geschäftsausschuss, einen Prüfungsausschuss sowie einen Personalausschuss als ständige Ausschüsse. Sie kann weitere Ausschüsse bilden und deren Aufgaben und Mitgliederzahl bestimmen. Beschlüsse von Ausschüssen sind für die Organe der Anstalt nicht verbindlich, es sei denn, die Satzung oder der Einsetzungsbeschluss sehen ausdrücklich etwas anderes vor.
- (2) Der Geschäftsausschuss berät über:
1. die Geschäftsordnung und den Geschäftsverteilungsplan für den Vorstand,
 2. den Wirtschaftsplan,
 3. neue Glücksspielangebote, die bei der Erlaubnisbehörde beantragt werden sollen,
 4. Grundsatzfragen der Produktentwicklung, des Vertriebs und der Werbung,
 5. die gemeinsame Durchführung von Lotterien mit anderen staatlichen Lotterien,
 6. Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten,

und bereitet die Beschlussfassung der Gewährträgersversammlung hierüber vor.

Der Geschäftsausschuss beschließt verbindlich anstelle der Gewährträgersversammlung über:

1. Spiel- und Gewinnpläne, Lotterieberestimmungen sowie Spielbedingungen,
2. Geschäftsanweisungen, Betriebsvorschriften und Vertragsmuster für die Tätigkeiten von Dritten, die mit dem Vertrieb beauftragt werden.

Der Geschäftsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden der Gewährträgerversammlung, dessen Stellvertreter sowie fünf weiteren Mitgliedern.

- (3) Der Prüfungsausschuss befasst sich mit der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems und des internen Revisionsystems sowie der Abschlussprüfung, insbesondere mit der Vorprüfung der Unterlagen zum Jahresabschluss, der Überwachung der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers und der vom Abschlussprüfer zusätzlich erbrachten Leistungen sowie der Vorbereitung der Wahl und der Beauftragung des Abschlussprüfers und von Prüfern für außerordentliche Prüfungen. Der Prüfungsausschuss besteht aus bis zu fünf Mitgliedern. Der Vorsitzende der Gewährträgerversammlung und dessen Stellvertreter sollen dem Prüfungsausschuss nicht angehören.
- (4) Der Personalausschuss bereitet die Beschlussfassung der Gewährträgerversammlung über die Bestellung, Anstellung, Abberufung und Kündigung der Mitglieder des Vorstandes vor. Dem Personalausschuss gehören der Vorsitzende der Gewährträgerversammlung, dessen Stellvertreter sowie ein weiteres Mitglied an.
- (5) Die Personen, die neben dem Vorsitzenden und dem Stellvertreter der Gewährträgerversammlung den Ausschüssen angehören, werden für eine Amtszeit von zwei Jahren von der Gewährträgerversammlung aus ihrer Mitte gewählt. § 4 Absatz 5 Satz 2 GKL-Staatsvertrag gilt entsprechend.

- (6) Ausschüsse können eine Geschäftsordnung erhalten. Über die Geschäftsordnung eines Ausschusses beschließt die Gewährträgerversammlung.
- (7) Der Vorstand nimmt an den Sitzungen von Ausschüssen mit Ausnahme des Personalausschusses teil, sofern der Ausschuss nichts anderes beschließt.
- (8) Beschlüsse von Ausschüssen können nur zustande kommen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Ausschusses an der Beschlussfassung teilnehmen; § 4 Absatz 5 gilt entsprechend.
- (9) Jedes Ausschussmitglied verfügt über eine Stimme. Ein Beschluss ist gefasst, wenn auf den Beschlussvorschlag eine Mehrheit der abgegebenen Stimmen entfällt, soweit in dieser Satzung oder dem Einsetzungsbeschluss nichts anderes bestimmt ist.
- (10) Über die Ausschusssitzungen wird ein Protokoll angefertigt, welches der Gewährträgerversammlung in der Regel innerhalb von einem Monat nach der Sitzung zugeleitet werden soll.

§ 7

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern.
- (2) Die Vorstandsmitglieder vertreten die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich, vorbehaltlich der Regelung des § 4 Abs. 3 Satz 2 GKL-StV. Soweit in der Geschäftsordnung und in dem Geschäftsverteilungsplan nichts anderes geregelt ist, vertreten zwei Vorstandsmitglieder die Anstalt jeweils gemeinsam.
- (3) Der Vorstand kann im Rahmen der durch die Gewährträgerversammlung erlassenen Geschäftsordnung für den Vorstand die Vertretung der

Anstalt durch Erteilung von Prokura oder Handlungsvollmacht anderweitig regeln.

§ 8

Berichtspflichten und Risikoüberwachung

- (1) Der Vorstand berichtet der Gewährträgersammlung regelmäßig, mindestens vierteljährlich in Bezug auf die Anstalt und Unternehmen, an denen diese mit Mehrheit beteiligt ist oder die von ihr abhängig sind, über
1. die beabsichtigte Geschäftspolitik und anderer grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung (insbesondere die Finanz-, Investitions- und Personalplanung), wobei auf Abweichungen der tatsächlichen Entwicklungen von früher berichteten Zielen unter Angabe von Gründen einzugehen ist,
 2. die Rentabilität der Anstalt,
 3. den Gang der Geschäfte, insbesondere den Umsatz und die Lage der Anstalt,
 4. Geschäfte, die für die Rentabilität oder Liquidität von erheblicher Bedeutung sein können.

Berichte sind in der Regel in Textform zu erstatten.

- (2) Der Vorstand hat geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein Überwachungssystem einzurichten, damit die Anstalt gefährdende Risiken früh erkannt werden.

§ 9

Vertrieb der Lose

- (1) Sofern Dritte im Sinne von § 8 Absatz 2 GKL-StV, insbesondere staatliche Lottereeinnehmer und Verkaufsstellen, Glücksspiele der Anstalt vertreiben, erfolgt dies im Namen und für Rechnung der Anstalt.
- (2) Näheres zum Verhältnis zwischen der Anstalt und den Dritten, zum Verhältnis zwischen den Dritten und den Käufern der Produkte der GKL sowie zu den Pflichten und Rechten der Anstalt und der Dritten wird in Geschäftsaufträgen, Geschäftsanweisungen, Vertriebsverträgen und Betriebsvorschriften geregelt.

§ 10

Wirtschaftsführung

- (1) Die GKL ist nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen. Bei der Wirtschaftsführung sind die Ziele und Aufgabenstellungen gemäß § 2 Absatz 1 und die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.
- (2) §§ 1 bis 87 sowie §§ 106 bis 109 der Haushaltsordnung der Freien und Hansestadt Hamburg vom.....zuletzt geändert amfinden mit Ausnahme des § 55 keine Anwendung. Auf Beteiligungen finden die §§ 65 bis 69. entsprechende Anwendung.
- (3) Beteiligt sich die GKL nach § 2 Absatz 2 GKL-Staatsvertrag an Unternehmen, gelten die §§ 53 und 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1273), zuletzt geändert am 27. Mai 2010 (BGBl. I S. 671), in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 11

Geschäftsjahr und Wirtschaftsplan

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Vorstand stellt jedes Jahr für das nachfolgende Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan auf und legt ihn rechtzeitig vor Beginn des nachfolgenden Geschäftsjahres der Gewährträgerversammlung zur Genehmigung vor. Der Wirtschaftsplan gliedert sich in Erfolgs-, Investitions-, Finanz- und Stellenplan.
- (3) Nachträgliche Änderungen des Wirtschaftsplans, die zu Erhöhungen von Aufwendungen, Investitionen und Personal führen, bedürfen der Zustimmung der Gewährträgerversammlung. Satz 1 gilt nicht, sofern die Erhöhungen von Aufwendungen und Investitionen einen Betrag von jeweils 250.000 Euro innerhalb eines Geschäftsjahres nicht überschreiten. Betriebsnotwendige Abweichungen in den Aufwendungsansätzen des Erfolgsplans bedürfen der Zustimmung nicht, soweit sie durch höhere Erträge zwangsläufig entstehen; andernfalls bedürfen sie der Zustimmung nur, sofern dadurch der Gesamtbetrag der Aufwendungen überschritten wird. Die Gewährträgerversammlung kann im Einzelfall abweichende Regelungen beschließen.

§ 12

Jahresabschlussbericht und Lagebericht

- (1) Der Vorstand hat innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht - gegebenenfalls auch einen Konzernabschluss und Konzernlagebericht - nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches vom 10. Mai 1897 (BGBl. III 4100-1), zuletzt geändert am 1. März 2011 (BGBl. I S. 288, 307), für große Kapitalgesellschaften sowie des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897 (BGBl. III 4101-1), zuletzt geändert am 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1864, 1870), in der

jeweils geltenden Fassung aufzustellen. Jahresabschluss und Lagebericht sind der Abschlussprüferin oder dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen.

- (2) Die Abschlussprüfung hat auch die Geschäftsführung des Vorstandes unter Berücksichtigung der für Beteiligungen der öffentlichen Hand geltenden Prüfungsbestimmungen und der in § 53 HGrG genannten Bereiche zu umfassen.
- (3) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind zusammen mit dem Prüfungsbericht der Abschlussprüferin oder des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichts der Gewährträgersammlung mit einem Vorschlag des Vorstandes zur Ergebnisverwendung vorzulegen. Der Prüfungsausschuss prüft den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie gegebenenfalls den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht, unterrichtet die Gewährträgersammlung über das Ergebnis seiner Prüfung und bereitet deren Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses vor.
- (4) Über die Feststellung des Jahresabschlusses ist spätestens bis zum Ablauf von acht Monaten nach Ende des Geschäftsjahres zu beschließen.

§ 13

Rücklage zum Ausgleich von Planspielrisiken

Zum Ausgleich von Planspielrisiken wird eine Rücklage gebildet; über Zuführungen und Entnahmen entscheidet die Gewährträgersammlung. Bei einer Auflösung der Rücklage ist der Verteilungsschlüssel gemäß § 18 Absatz 5 des GKL-Staatsvertrags zu Grunde zu legen.

§14

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Anstalt werden im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht. § 11 Absatz 2 GKL-StV bleibt unberührt.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Juli 2012 in Kraft.